

Haushaltssatzung der Gemeinde Korb für das Haushaltsjahr 2022

I. Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.01.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

	Euro
1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	24.919.130
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	25.756.095
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 836.965
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	300.000
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	300.000
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 536.965
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	24.661.870
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	24.623.205
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	38.665
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.411.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.427.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 4.016.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 3.977.335
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.400.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	300.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	4.100.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	122.665

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

4.400.000

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf

1.930.000

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.000.000

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 315 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 375 v.H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge | 365 v.H. |

Korb, den 01.03.2022
Jochen Müller, Bürgermeister

II. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat mit Erlass vom 24.02.2022 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.

Der Gesamtbetrag der Kredite i.H.v. 4.400.000 Euro wurde gem. § 87 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) genehmigt und der genehmigungspflichtige Betrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 800.000 Euro gem. § 86 Abs. 4 GemO.

III. Der Haushaltsplan ist in der Zeit vom 07.03.2022 bis 15.03.2022, je einschließlich, im Rathaus, J.F.-Weishaar-Straße 7-9, Zimmer 2.10, öffentlich ausgelegt. Aufgrund der Schließung des Rathauses für den allgemeinen Publikumsverkehr wegen der Corona-Pandemie bitten wir um telefonische Abstimmung eines Termins zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan unter Tel.: 07151/9334-20 oder 07151/9334-21.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Gemeindewerke Korb für das Haushaltsjahr 2022

I. Aufgrund von § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 12 bis 15 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 18.01.2022 den Wirtschaftsplan 2022 beschlossen:

§ 1 Erfolgs- und Vermögensplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt	Euro
1. im Erfolgsplan	
Erträgen in Höhe von	1.294.110
Aufwendungen in Höhe von	1.204.680
Jahresgewinn in Höhe von	89.430
im Vermögensplan	
Einnahmen und Ausgaben von je	1.058.490

§ 2 Kreditermächtigung

	Euro
der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf	741.000

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	Euro
der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf	0

§ 4 Kassenkredite

	Euro
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	240.000

Korb, den 01.03.2022
Jochen Müller, Bürgermeister

II. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat mit Erlass vom 24.02.2022 die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Gemeindewerke Korb für das Haushaltsjahr 2022 bestätigt. Gleichzeitig wurde der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen i.H.v. 741.000 Euro gemäß § 87 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) genehmigt.

III. Der Wirtschaftsplan ist in der Zeit vom 07.03.2022 bis 15.03.2022, je einschließlich, im Rathaus, J.F.-Weishaar-Straße 7-9, Zimmer 2.10, öffentlich ausgelegt. Aufgrund der

Schließung des Rathauses für den allgemeinen Publikumsverkehr wegen der Corona-Pandemie bitten wir um telefonische Abstimmung eines Termines zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan unter Tel.: 07151/9334-20 oder 07151/9334-21.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
für das Haushaltsjahr 2022

I. Aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992 hat der Gemeinderat am 18.01.2022 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird wie folgt festgesetzt:

1. im Erfolgsplan	Euro
mit Erträgen von	1.562.813
mit Aufwendungen von	1.604.900
Jahresverlust	42.087
2. im Vermögensplan mit den folgenden Beträgen	Euro
mit Einzahlungen und Auszahlungen von je	999.027

§ 2 Kreditermächtigung

Euro

der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

317.227

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Euro

der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf

0

§ 4 Kassenkredite

Euro

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

400.000

Korb, den 01.03.2022
Jochen Müller, Bürgermeister

II. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat mit Erlass vom 24.02.2022 die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2022 bestätigt. Gleichzeitig wurde der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 317.227 Euro gemäß § 87 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 EigBG genehmigt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 400.000 EUR wurde nach § 89 Abs. 3 GemO i.V.m. 12 Abs. 1 EigBG genehmigt.

III. Der Wirtschaftsplan ist in der Zeit vom 07.03.2022 bis 15.03.2022, je einschließlich, im Rathaus, J.F.-Weishaar-Straße 7-9, Zimmer 2.10, öffentlich ausgelegt. Aufgrund der Schließung des Rathauses für den allgemeinen Publikumsverkehr wegen der Corona-Pandemie bitten wir um telefonische Abstimmung eines Termines zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan unter Tel.: 07151/9334-20 oder 07151/9334-21.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Wohnbau Korb für das Haushaltsjahr 2022

I. Aufgrund von § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 12 bis 15 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 18.01.2022 den Wirtschaftsplan 2022 beschlossen:

§ 1 Erfolgs- und Vermögensplan

im Erfolgsplan	Euro
Erträgen in Höhe von	273.660
Aufwendungen in Höhe von	269.860
Jahresgewinn in Höhe von	3.800

im Vermögenshaushalt

Einnahmen und Ausgaben von je	Euro
	11.700

§ 2 Kreditermächtigung

der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf	Euro
	0

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf	Euro
	0

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	Euro
	53.970

Korb, den 01.03.2022
Jochen Müller, Bürgermeister

II. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat mit Erlass vom 24.02.2022 die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Wohnbau Korb für das Haushaltsjahr 2022 bestätigt.

III. Der Wirtschaftsplan ist in der Zeit vom 07.03.2022 bis 15.03.2022, je einschließlich, im Rathaus, J.F.-Weishaar-Straße 7-9, Zimmer 2.10, öffentlich ausgelegt. Aufgrund der Schließung des Rathauses für den allgemeinen Publikumsverkehr wegen der Corona-Pandemie bitten wir um telefonische Abstimmung eines Termines zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan unter Tel.: 07151/9334-20 oder 07151/9334-21.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser

Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.